

K 43

Dr. Georg Kempe

Leitakte

Unterakte

Bescheidsakte

(K)

	Vio.
1. Vortrag abgeschlossen am	_____
2. Ausscheidung	_____
	f. A.
	Kühnholz

K 43

1. Kempe, George Do. med

2. Kempe Maria

(Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: K43, 47

Reg. Nr. 787

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. Bescheid v. 8. 9. 1958 nach § 38 BRüG	33.000,-	-	juw	Bl. Nr. 16 d. BeschAkte
2	am 7. XI. 1966	1.460,-	-	juw	Bl. Nr. 88 d. BeschAkte
3	vom 8. I. 1968	285,77	-	juw	Bl. Nr. 105 d. BeschAkte
4	„ 5. 7. 1973	422,21	-	juw	Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 13. 9. 1955	-	5.000,-	juw	Bl. Nr. 17 d. Karl. - Akte
2	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 24. 1. 1956	-	5.000,-	juw	Bl. Nr. 24 d. Karl. - Akte
3	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 21. 3. 1957	-	10.000,- 20.000,-	juw	Bl. Nr. 32 d. Karl. - Akte
4	Vorauszahlung mit Auszahlungsanordnung vom 17. 12. 1961	-	6.500,-	juw	Bl. Nr. 23 d. Karl. - Akte
5	Erfüllung mit Auszahlungsanordnung vom 11. Febr. 1966	-	6.500,-	juw	Bl. Nr. 71 d. Karl. - Akte
6	Erfüllung mit Auszahlungsanordnung vom 23. Nov. 1966	-	33.000,- 1.460,-	juw	Bl. Nr. 96 d. Karl. - Akte
7	24. Januar 1968 mit Auszahlungsanordnung vom Erfüllung	-	285,77	juw	Bl. Nr. 137 d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom 12. 7. 73 K-fällig	-	222,21	Inzahlung 12. 11. 1966	Bl. Nr. d. Akte

dieser Sache ist die ...
Geldkammer anzugehen.

HANSESTADT HAMBURG

11/257

WIEDERGUTMACHUNGSSTELLE

Dr. He/Pa

Aktenzeichen: 11893/47A

(24a)

HAMBURG 36, 8.9.1948

GR. BLEICHEN 23, I., ZIMMER 105

FERNSPRECHER: 34 78 25 - 29

An den
Herrn Oberfinanzpräsidenten
H a m b u r g 11
Rödingsmarkt 83

Handwritten: Psh, K43, 95
Stamp: - 9. SEP 1948 -

Der in USA wohnende Herr Dr. med. George Kempe macht hier Wiedergutmachungsansprüche geltend mit der Behauptung, zwei ihm gehörige Lifts, die im Hamburger Freihafen zum Abtransport nach Übersee gelagert hätten, seien wahrscheinlich durch den Versteigerer Karl F. Schlüter, Hamburg 11 im Jahre 1940/41 versteigert worden, und zwar auf Veranlassung der Gestapo. In den Lifts sollen sich ein wertvoller Hausstand, Bilder, Bücher und Silbersachen usw. befunden haben.

Ich bitte um Aufnahme von Ermittlungen und um Ihren Bericht in doppelter Ausfertigung.

(Dr. Heine)

Der Oberfinanzpräsident Hamburg

15210 - K43 - P 53h -

Handwritten: May 11, 1948

Handwritten: Japaner Kofferlisten P. 29. 1001. - 44
am 5.6.44 an O.F.K. Berl. Bldg.

Gerichtsvollzieheramt

Abteilung

In allen Eingängen in diese Stelle ist die nachstehende Beschlusssammlung anzugeben.

Geschäftsnummer:

66 D. R. 39/41

Rechts-Reg. Nr. XXXXXXXXXXXXXXX

Hamburg, den 15. Mai 1941

193

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei, Polizeileitstelle, Hamburg, II B 2- 2047/41 i./Sa. Umzugsgut Georg Kemp e

freiwilligen ist auf heute Termin zur öffentlichen Versteigerung d. unsichend verzeichneten Pfand d.

gegenüber dem Antragsteller für eine Versteigerung gegen d.

in Beträge von XXXXXXXXXXXXXXX nebst XXXXXXXXXX Kosten habe gemäß § 4

in den Versteigerungshallen des Gerichtsvollzieheramts, Drehbahn 36, —

anberaumt.

anberaumt.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung im hiesigen „Hamburger Fremdenblatt“, „Hamburger Anzeiger“, „Hamburger Tageblatt“, in den „Hamburger Nachrichten“ oder „Hamburger Volkszeitung“ öffentlich bekannt gemacht worden.

Nachdem sich eine Anzahl kaufwilliger Personen eingekunden hatte, wurde dieselbe eröffnet: Es handelt sich um eine freiwillige Versteigerung.

1. Die zur Versteigerung gelangende Gegenstände werden über Pfand verhandelt.
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreimaliger Anruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlag gegen bare Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweit versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen; er haftet für den etwaigen Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 1/4 des Kaufpreises zu zahlen. Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren, wie folgt:

emerkingen

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	Sw	RM	Sw	
1	1 Liftvan 250x200x200 (bez. H.L. 100)						
2	1 Liftvan 500x200x200 (bez. H.L. 105)						
3	1 Apotheke, 1 kleine Kommode mit Schublade u. 1 kl. Schrank	Kühl I					
4	1 eisernen Stuhl	Wilcken					
5	1 Wäschrack	Seifert	15				
6	1 kl. Instrumentenschranke	Wilcken	12	50			
7	1 Instrumentenschrank	Seifert Behnatr. 7	10		1	50	
8	1 kl. Bank u. 1 Wandbord	Richter	1	10			
9	1 Partie Gardinenbretter u. 1 eis. Rauchtisch	Lausch		50			
10	1 Stell. Soennecken Schrank	Ingverseh	42		7	20	
11	1 Diplomatschreibtisch	Braun	200		30		
12	1 Schreibtisch m. Sessel	Krieger	21		3	15	
13	1 Sessel	Bade	70		10	50	
14	1 Standuhr	Begeler	33		4	25	
15	1 Gardinenbretter, 1 Beisetztisch	Lüchtermeier	1				
16	1 Operationsstuhl	Schröder I	1				
17	1 Ziertisch	Johannsen					
18	1 Sessel mit 4 Kissen	"	215		27	25	
19	1 Klubsessel in Leder	wendt	50		7	50	
20	1 kl. ovaler Tisch mit Glasplatte	Richter	5				
21	1 Nähtisch	Bodowick	1				
22	1 Tischer Tisch (weiss gestrichen)	Peters Volmersweg	12	30	1	55	
23	1 Tischer Tisch mit Glasplatte	Schröder I	15		2	25	
24	1 Karbgarnitur, 1 Tisch u. 1 Sessel	Bordewick	10		1	50	
25	1 Sessel	Eisinger Johnsallee 65	10		1	50	
26	1 Teppich, 3 x 2 m	Neumann	50		7	50	
27	1 Teppich 2,20 x 1,60	Brandt	500		75		
			1	411,00	211,75		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	Sh	RM	Sh	
			1	411 60	24175		
29	1 Brücke 1,80 x 1,30	Brandes Wandsb. Ch. 4	310	--	1950		
30	1 dto. 1,80 x 1,28	Schlüter	240	--	78		
31	1 dto. 1,80 x 1,20	Brandt	325	--	1975		
32	1 dto. 200 x 100	Brandt	205	--	1125		
33	1 dto. 1,25 x 100	Schlüter	200	--	30		
34	1 dto. 2,60 x 1,40	Pünjer	38	--	510		
35	3 Stk. Vorhänge u. 1 Fell (Bettvorleger beschädigt)	Prensart	20	--	3		
36	1 Bibliothek, Eiche	Braun	1	500	--	225	
37	1 Bücherregal	Braun	200	--	30		
38	1 Essservice ca. 60 Teile	Schröder I	30	--	450		
39	1 dto. ca. 30 Teile	Heiser	135	--	2025		
40	1 Kaffeeservice 15teilig	Voss 3	45	20	705		
41	1 Kaffee und Teeservice ca. 27teilig	Endrikat	10	--	225		
42	1 jap. Teeservice, 9teilig	Voss III	5	20	85		
43	ca. 60 Teile div. Kaffeegeschirr Beese		12	--	180		
44	ca. 50 Teile Kaffeegeschirr	Voss III	15	50	280		
45	ca. 15 Teile Porzellan	Voss III	1	40	85		
46	7 Teile Kristall	ders.	8	20	180		
47	7 meile Glas u. Kristall- sachen	Schröder I	12	--	1 80		
48	7 Teile Kristall	ders.	12	50	185		
49	1 Moccamühle, 1 Tannenbaumfuss 1 Messingtonf. u. div. u. 1 Brotkasten	Nass	11	50	170		
50	1 Partie div. Porzellansachen	Schröder I	6	40	85		
51	1 Partie Sil und Vim u. Bürsten	ders.	7	20	110		
			4	64. 70	729, 80.		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersteiners	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RH	Rd	RH	Rd	
		Übertrag:	4	221 70	7	2260	
52	ca. 27 Teile vern. Gegenstände	Schröder I	10	--	1	50	
53	1 Partie Glas und Porzellan	Sachs.	5	--	--	00	
54	ca. 40 Glassachen	ders.	7	40	1	10	
55	ca. 50 div. Gläser	Lismate	10	--	1	50	
56	ca. 30 div. Gläser	ders.	48	--	7	20	
	16 weile Glassachen	Schröder T	11	--	1	65	
58	1 Partie Gardinenstangen, Plättretter u. Diverses	ders.	3	--	--	45	
59	1 Waschtopf, 1 Eismaschine 1 Messerschärfmaschine	Voss III'	7	20	1	19	
60	1 Zinkbottich	Heesch	7	30	1	15	
61	1 Kiste mit div. Haus und Küchengerät	Schröder I	5	--	--	75	
62	1 Posten Handarbeiten und Kleinigkeiten	Petersen II	10	--	1	50	
63	1 grosser Posten Kleiderbügel	Schröder T	2	--	--	30	
64	1 Posten kl. Deckel	Schröder T	4	--	--	60	
65	■ Zierkissen (5)	ders.	18	--	1	25	
66	1 Posten Kleinigkeiten, Flicken u. dgl. Wäsche	Schwarz	5	--	--	75	
		Gehrts	12	--	1	50	
67	1 Posten Geschirrtücher		3	--	--	45	
68	1 Posten Geschirrtücher u. 6 al. Tücher	Cohrs	3	--	--	45	
					029,50	75430	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	
	(Kempel)	Übertrag:	5 000	507 54	50		
69	Herrenhemden	Matthiessen	17	--	2 55		
70	Frotteetücher u. 1 Frotte-Laken	Westerwille	31	--	4 55		
71	1 Posten Herrenstrümpfe	Brenzel	6	--	- 90		
72	1 Posten Hausschuhe	Petersen II	5	--	- 75		
73	1 Spreitzdecke, 1 Bettlaken, 2 Nachthemden	Melcher	11 50		1 70		
74	2 Paar Hausschuhe	Petersen II	2	--	- 30		
75	3 Shawls	Thiede	1 75		- 25		
76	2 Tischtücher, 1 Gesack	Schröder I	33	--	4 45		
77	1 Posten Kragen u. Schlipse	Schröder I	1	--	- 15		
78	3 unfertige Decken	Groth, Hammerstein, 54	10 50		1 55		
79	1 Posten Damen u. Herrenkopfbedeckungen	Eichler	7	--	1 05		
80	Bekleidung 1 Posten Damenwäsche u.	Menger	9	--	1 35		
81	9 Teile Portieren	Holst	30	--	4 50		
82	4 Posten Spitzen	Schröder r	6 30		1 --		
83	1 Posten Damenstrümpfe	Sander I	5 20		- 80		
84	2 Teile Portieren mit Stangen	Petersen II	10 50		1 55		
85	1 Kopfkissen, 1 Unterbett	Melcher	22	--	2 35		
86	1 Posten Vorhänge	Schröder I	17	--	2 55		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 5%		Bemerkungen
			RM	Sh	RM	Sh	
	(Kempel)	Übertrag:	8	255	50	75	15
87	2 Tischdecken, 3 Tischtücher	Cohrs		14	--		210
88	ca. 60 Bände div. Werke	Dr. Dettmann		125			195
89	ca. 75 Bände div. Werke	Neidhardt		48	--		720
90	80 div. Bände Bücher	Dr. Dettmann		28	--		420
	90 div. Bücher	ders.		23	--		345
	90 div. Bücher	Weiser, Schultze Blatt 87		12	--		240
93	50 div. Bücher	Dr. Dettmann		14	50		215
94	60 div. Bücher	ders.		18	--		270
95	70 dto.	Neidhardt		25	--		375
96	75 dto.	Nassow		30	--	4	50
97	ca. 85 dto.	Bernhards A. B. C. Str. 17		30	--	4	50
98	ca. 90 dto.	Hölzer Sechslingsenfort	8	17	--	2	55
99	35 dto.	Theiss		0	20	1	25
100	1 Posten div. Bildermappen	Dr. Dettmann		5	20	--	90
101	6 div. Bücher	Sahlmann		1	50	--	20
102	ca. 15 div. Bücher	Schomacher		2	40	--	50
103	1 Tennisschläger	Lübeck		2	--	--	30
104	1 Posten Noten	Ahnden, Heilwigstr.		2	--	--	30
105	1 Kastenverbandswatte	Schröder		4	--	--	60
				5557, 200		33, 45	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	Ph	RM	Ph	
	(Kasse)	Umsatz:	5	557, 80		237, 45	
106	1 Kasten verbandswatte	Schröder I		6 80	1	--	
107	1 Kasten verbandswatte	Knaak		17 --	2 55		
108	5 div. Bilder	Bischof,		9 --	1 35		
109	4 Bilder	Schröder I		4 --	--	50	
110	10 Bilder	ders.		3 20	--	50	
111	5 Bilder	ders.		2 --	--	20	
112	3 Bilder	ders.		2 --	--	30	
113	1 Ölgemälde v. Thorvald	Ebert		29 --	4 35		
114	1 Bibel aus d. J. 1601	Dr. Nettmann		5 --	--	75	
115	1 Ölbild	Schiemann Im grünen Grund	5	9 --	1 20		
116	1 Ölbild	Wilhelm		10 --	1 50		
117	1 Ölbild	Hanke		10 --	1 50		
118	1 dto.	Schröder I		13 --	1 95		
119	1 dto.	ders.		13 50	2 --		
120	1 dto.	ders.		19 --	2 95		
121	1 Karton mit Osram-Weihnachtskerzen	ders.		2 --	--	20	
122	1 Tischlampe, 1 Hängelampe o. Schirm	ders.		--	50	--	15
123	1 Schlafzimmerarmel	Muppert		3 --	--	45	
				5714, 80		25705	

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	
	(Kemme)	Übertrag:	7714.	20	257	05	
124	1 Globus -	Schröder I	4	20	-	65	
125	div. Holzfiguren, 1 ausgest. Vogel	Schröder I	5	-	-	75	
126	div. versilb. Schalen u. Kannen	Blochmann	13	50	2	--	
127	1 Lampenschirm	Neumann	3	20	-	50	
	1 Wanduhr	Hofediener	6	60	1	--	
129	2 Messinggarderobenhaken, 1 Zigarrenkasten	Schröder I	5	--	-	75	
130	1 Plätteisen	ders.	2	70	-	40	
131	2 silb. Leuchter, ca. 500 gr.	Borrmann	25	--	3	75	
132	3 silb. Becher, ca. 180 gr.	Behrmann	2	--	1	35	
133	div. kl. Bronzen	Günther	7	--	1	05	
134	1 elektr. Plattenspieler	Winter, Borgstr. 7	37	--	5	55	
135	1 Elektrifizierungsapparat	Brandt II Jenischstr. 54	5	--	-	75	
136	1 Mappe mit Schallplatten	Winter	7	--	1	05	
137	1 Fotoapparat	Schröder I	3	--	-	45	
138	1 dto.	Heiser	5	--	-	75	
139	1 Lederkoffer, der.	Heiser	16	--	2	40	
140	1 Koffer m. div. Kleinigkeiten	Richter	4	30	-	65	
141	1 Wärmeapparat	Schröder I	1	30	-	30	
			5875, 50		88115		

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erziehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	
	(Kempe)	Übertrag:	5975,30	801,15			
142	div. Spielsachen	Briessch	20	--	7	--	
143	1 Kasten m. Holzteilen	Schröder I.	2	30	--	35	
144	1 Kasten m. div. Münzen	Fischer	1	20	--	20	
145	5 Teile Silber .450 gr.	Neubert	21	--	3	15	Kredit:
146	1 Sofa, 2 Sessel	Sozialverwaltung			18	50	110,-- RM
147	1 runder Ausziehtisch	" "			4	50	30,--
148	1 dreiteil. Schrank, 2 Kommoden, 1 Friesier-toilette	" "			37	50	250,--
149	2 Stühle, 2 Reserbesitze	" "			2	25	15,--
150	1 Büfett, 1 Kredenz	" "			30	--	200,--
151	1 Bücherschrank	" "			18	--	120,--
152	15 m Wäschestoff	" "			3	50	22,--
153	10 m Wäschestoff	" "			1	00	8,--
154	15 m dto.	" "			2	25	25,--
155	20 m dto.	" "			11	25	75,--
156	4 m dto.	" "			--	45	3,--
157	2 Tischtücher, 6 Servietten	" "			3	--	20,--
158	3 neue Kissenbezüge	" "			--	90	6,--
159	6 Betttücher	" "			4	50	30,--
			5910,90	102495			914,--

f

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	RM	RM	RM	

	(Kasse)	Übertrag:	1012,80	1024,35	914,--	Kredit:	
--	---------	-----------	---------	---------	--------	---------	--

160	41 Handtücher	Sozialverwaltung			2 75	25,--	
-----	---------------	------------------	--	--	------	-------	--

161	19 gebr. Kissenbezüge	" "			1 50	10,--	
-----	-----------------------	-----	--	--	------	-------	--

162	1 Steppdecke	" "			1 80	12,--	
-----	--------------	-----	--	--	------	-------	--

163	1 Liegestuhl (def)	Brandt II	4 80				
-----	--------------------	-----------	------	--	--	--	--

164	1 Ständerlampe m. Schirm	Johannsen	7 40		1 10		
-----	--------------------------	-----------	------	--	------	--	--

165	1 ufo.	Richter	5 --			75	
-----	--------	---------	------	--	--	----	--

166	1 Ständerlampe ohne "	Gundlach Wellingsbüttel	1 --			15	
-----	-----------------------	----------------------------	------	--	--	----	--

167	1 Teppich	Dierksen Hochallee 13	350 --		37 50		
-----	-----------	--------------------------	--------	--	-------	--	--

168	1 Banktruhe	Bade	8 --		1 25		
-----	-------------	------	------	--	------	--	--

169	1 Bild i. Rahmen	Schröder I	8 --		1 20		
-----	------------------	------------	------	--	------	--	--

170	1 elektr. Eisenbahn und div. Kleinigkeiten	ders.	28 --		4 20		
-----	--	-------	-------	--	------	--	--

171	4 Flaschen Wein	Kniep	12 --		1 80		
-----	-----------------	-------	-------	--	------	--	--

172	4 Flaschen Wein	Sander I	12 --		1 80		
-----	-----------------	----------	-------	--	------	--	--

173	4 Flaschen Wein	Ahrens F	12 --		1 80		
-----	-----------------	----------	-------	--	------	--	--

174	4 Flaschen Wein	Schröder I	9 --		1 30		
-----	-----------------	------------	------	--	------	--	--

175	4 Flaschen Wein	Knaak	6 --			90	
-----	-----------------	-------	------	--	--	----	--

	abzusetzen da nicht eingelöst:		7 --			105	
--	--------------------------------	--	------	--	--	-----	--

79	1 Posten Damen u. Herrenkopfbedeckungen	(KB I Nr. 2)	6 275,--		1021,35		Kredit
----	---	--------------	----------	--	---------	--	--------

10/79	1 Posten Damen und Herrenkopfbedeckungen	Schwenkenhahn	4 80			70	
-------	--	---------------	------	--	--	----	--

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluss des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:
gez. Gerlach gez. Ebert
Gerichtsvollzieher Protokollführer



Beglaubigt
M. Müller
Gerichtsvollzieher in
Hamburg

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot		Kav. Geld 6%		Bemerkungen
			RM	Stk	RM	Stk	

Gerlach
 Gerichtsvollzieher
 56 DR. Nr. 39/41

Versteigerungssabrechnung:
 =====

über 2 Liftvans in Sa. Anzugssatz Georg Israel Kempe
(Akten-Zeichen: T. Nr. II B 2 - 2089/41)

Bruttoerlös aus Liftvan M.L.	105=	20--	RM
	-499=	55--	
zusammen:		75,5	RM.

Hiervon sind abgesetzt:

Gebühren	3,25 RM		
Urkundensteuer (ant.)	-,45 "	4,20	
die verbleibenden:		70,20	RM

werden auf das Konto „Staatspolizeileitstelle,
 Hamburg“ bei der Deutschen Bank, Filiale
 Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 10. Juni 1941.

gez. Gerlach
 Gerichtsvollzieher

An die

Geheime Staatspolizeileitstelle,
 Staatspolizeileitstelle,

H a m b u r g .

Gerlach
 Gerichtsvollzieher in
 Hamburg



7 280,00 RM
 1 432,00
 5 849,--
 1 001,--
 4 847,--

isher

Hlg. Okt. 1948.

10

Dr. Oberst
059 - 443 - 1532 -

1) Wkt.

Kontroll- und ...
Nr. 1532

2) An Wkt. ...

Wie 1. ...

für 36. Gr. ...

Wkt.: ...

Die ...

In ...
überwiegend ...
der ...
Kauf ...
werden ...
An ...
Bemerkung ...
Gesamt ...
48 47.- + 40,80 ...
Gesamt ...
Bemerkung ...

3) ...
4) ...
5) ...

4) ...
5) ...

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Landrat of the Kreis or Oberbürgermeister of the Stadtkreis in which the Declarant resides.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Landrat des Kreises oder Oberbürgermeister des Stadtkreises, in dem der Erklärende wohnt, einzureichen.

Any person resident outside Germany wishing voluntarily to make a declaration should forward the Form to the Zentralamt für Vermögensverwaltung, (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Wer im Ausland wohnt und freiwillig eine Erklärung abgeben will, übersendet den Vordruck an das Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf Land Niedersachsen

In cases where the space provided is insufficient a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

DECLARATION BY PERSONS HAVING KNOWLEDGE OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER No. 10

Erklärung von Personen, die von Vermögen Kenntnis haben, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt

Location of Property. Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Hansstadt Hamburg (b) Kreis _____ (c) Gemeinde _____

Description of Person making Declaration. Personalien des Erklärenden

(a) Surname (in Block Capitals) Der Oberfinanzpräsident Hamburg (b) Christian Name (s) _____
Familiennamen (in großen Blockbuchstaben) Vorname(n)
(c) Address _____
Anschrift
(d) Employment _____ (e) Identity Card No. _____
Beruf Ausweis-Nummer

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens -
(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens -
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(d) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt)
(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)
(f) Name and address of present owner (if known and different from (e)) Name und Anschrift des jetzigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

Kanzl. am: _____ Nr. _____
Vergl. 16/16 zu _____
Abges. 18/10 Anlagen

II. MOVABLE PROPERTY 2. BEWEGLICHES VERMÖGEN

- (a) Description of Property Nähere Bezeichnung des Vermögens } siehe Rückseite!
(b) Location of Property Örtliche Lage des Vermögens }
(c) Brief description of circumstances in which transfer was made (if known) Kurze Angabe der Umstände, unter denen das Vermögen übergegangen ist. Vermögensverfall
(d) Name and present address of person or persons who may have knowledge of present whereabouts of property (if known) Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können (soweit bekannt)
(e) Name and present address of person dispossessed (if known) Name und jetzige Anschrift des Geschädigten (soweit bekannt) Kernpe, Dr. med. George, früherer
ausgewandert nach: Oderberg/Mark.
New Jersey N.Y. 963 Caldwell Ave. Union, U.S.A.
(f) Name and present address of person or persons to whom the original transfer was made (if known) Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen zuerst übergegangen war (soweit bekannt) Deutsches Reich
(g) Name and present address of present owner (if known and different from (f)) Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (f)).

Date 11. Okt. 48
Datum 0.5270 - 2443-753H.
PSS(HQ)7153C/25M/1-48

Signed Der Oberfinanzpräsident Hamburg
Unterschrift [Signature]

10.
Hansstanderlös (Gerichtsvollzieher-Geldsch.)

Rd. 4.847-
" 7080

auf Konto. Staatspolizeileitstelle Hamburg bei
der Deutschen Bank

Käufe der Sozialverwaltung Hamburg aus Hansstanderlös
Rd. 1.000.- 57.44

von der. Staatspolizeileitstelle Hamburg
an Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg

Die Oberfin.
15216

Hof.

Der Oberfinanzpräsident
 Hamburg
 5. OKT. 1949

95

File
 This reference must be quoted
 in all communications

Central Claims Registry
 Property Control
 186 HQ., C.C.G. (B.E.)
 B.A.O.R. 5

The receipt of the declaration made by you on Form MGAF/Y
MGAF/P
 is hereby acknowledged. If further information is required you
 will be notified.

Form. C.C. 7

An den
 Herrn Oberfinanzpraesidenten
H a m b u r g

Aktenzeichen
/1800
 Dieses Aktenzeichen ist
 in jedem Schriftwechsel
 anzugeben.

Das Zentralamt
 für Vermögensverwaltung
 (Britische Zone)
 (20a) Bad Nenndorf
 30.8.1949

Betr.: Erklärung vom 14.10.1948/ Hausstandserlöses usw.
Geschädigter: Dr.med.George Kempe, fr.Oderberg/Mark
Ihr Az.: 0 5210 - K 43 - P 53 h

Der Empfang Ihrer auf Formular MGAF/K
~~MGAF/P~~ abgegebenen Er-
 klärung wird hiermit bestätigt. Sollten weitere Angaben erforder-
 lich sein, so erhalten Sie Nachricht.

Form. C.C. 7.

I.A.

Bokeloh

K 43

Akten

betreffend:

Umsatzgut

Konny, Dr. Goudy

und Sohn Marie Konny

Unterakte

Aktenzeichen:

III/z. 5671

AWirk 590/51

Nummerverzeichnis

Umsatzgut			

die

se

ig

it

on

ese

le

r

Ha

veg

ing

la

li

ann

such

erst

such

mö

igte

aord

5 R

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z III Z 5671

Hamburg 36, den 30. März 1951.

Siebekingsplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
I. II. Stock, Zim. 303 Telefon: 35 17 31

An die

Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
H a m b u r g 36.

Gänsemarkt 36

des - der Genannten

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als
zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte - zu handeln, ist bereits nachge-
wiesen - muß noch nachgewiesen werden -

1. Wegen des von George Kempe u. Maria Kempe, geb. Konstantin
Union New Jersey USA.
als Rechtsnachfolger des - der früher : Oderberg / Mark
vertreten durch RA. Dr. Hans Behrends, Westerland/Sylt

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2 lifts Umzugsgut laut beiliegender Aufstellung.
Auf die MGAF/K Erklärung des OFP. Hamburg vom 14.10.48
Az.: O 5210 - K 43 - P 53 H - wird Bezug genommen.

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,
b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
- die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,
c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten.

- d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

gez. S C H W E N N
Assessorin

Beglaubigt:

Justizangestellter.

Dr. med. George Kempe, M. D.
963 Caldwell Avenue
Union, New Jersey
United States of America

16
März den 3. 1951.

An das

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36.

Nevekingplatz, Ziviljustizgebäude (Anlage) III
Stock; Zimmer 838

Betr.: Wiedergutmachungsansprüche

Artenzeichen: III. Z. 5671.



Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom 6. Februar d. J. und habe von dem Inhalt des Schreibens sowie von dem Inhalt des begleitenden Schreibens Kenntnis genommen.

In Ihrem Schreiben führen Sie aus: " Sie haben bisher darüber, um welche einzelnen Gegenstände es sich gehandelt hat- und - über den Wert der Gegenstände in Reichsmark im einzelnen keine ausreichenden Angaben gemacht." Diese Ihre Ausführung ist vollkommen unzutreffend. Ebenso unzutreffend ist es, wenn sie meine Ansprüche " auf 1 Lift Umzugsgut " bezeichnen.

Es handelte sich nicht um EINEN, sondern um Zwei Lifte. Ich habe über meinen Wiedergutmachungsanspruch gerade mit der Wiedergutmachungsstelle eine ausführliche Korrespondenz in den Jahren 1948, 1949 und 1950 geführt. Das Wiedergutmachungsamt selbst hat mir durch Vermittlung meines Rechtsanwaltes, Herrn Dr. Behrnde, Westerland aus Sylt das Versteigerungsprotokoll zugesandt, in dem JEDES Stück der mir enteigneten Gegenstände mit dem Namen des betr. Erwerbers aufgeführt ist. In dem Versteigerungsprotokoll sind auch die auf der Versteigerung erzielten Preise- die naturgemäss weit unter dem realen Wert der Gegenstände lagen- aufgeführt worden. Ich habe bereits mit Schreiben vom 9. Dezember 1948 die genauen Adressen einiger Erwerber angegeben, bei einigen hatte ich durch meinen Anwalt in Erfahrung gebracht, dass sie im Besitz der mir gehörenden Sachen noch damals waren, und bat die Wiedergutmachungsstelle, mir zu verhalten, mein Eigentum zurückzuerhalten.

Die Wiedergutmachungsstelle hat mir desgleichen im Schreiben vom 28. Februar 1950 die Höhe der erzielten Erlöse der versteigerten Gegenstände bekanntgegeben und erklärt, " diese Meldung ist an das Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf weitergeleitet worden." Ich habe in meinem Schreiben vom 1. März 1950 klar zum Ausdruck gebracht, warum die in der Versteigerung erzielten Preise für den realen Wert der Gegenstände nicht als Grundlage für eine Wiedergutmachung angesehen werden können.

Ich bitte, die Akten und die gehabte Korrespondenz einzusehen. Ich füge diesem in 3 facher Ausführung gehalt. Schreiben eine Liste der in den ZWEI Liften versteigerten Gegenstände bei.

Dr. G. Kempe
Dr. George Kempe, M. D.

Oberfinanzdirektion Hamburg
2 5215 -K 45-7 115 G (Archer P 55 A)

Abchrift

Für die Akte

23
13. April 1991

Hamburg II,
Rödingsmarkt 85 : Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftsrheichen, den Tag und Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Amt.

H a m b u r g

Nachr.: Mörderattentatsache Georg und Maria Kempe
Bezug: dort. Schreiben v. 30.3.91 Akt.-Beizeh. III/2 5671
Glossar: 2

Zu dem Antrag gemäß Besusschreiben wird wie folgt Stellung
genommen:

Das Unzugesagte der Berechtigten (2 Mite) ist am 15.5., 21.5.
und 10.6.41 durch das Gerichtvollstehamt Hamburg verzei-
gert worden. Der Erlös mit 4.347,- RM und 70,30 RM ist
an die Gestapo überwiesen worden, ein weiterer Betrag von
1001,- RM aus der Versteigerung ist am 5.6.44 von der Gestapo
an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg geschickt worden,
sodas der Gesamt Erlös 5.918,30 RM betrag.

Der Berechtigta hat zwar in seinen Schriftsatz von 3.3.51
allgemein erklärt, das dieser Erlös nicht als Grundlage
für die Mite seiner Ansprüche angesehen worden könnte, hat
jedoch Verlangaben seinerseits nicht gemacht.

Ich bin aber bereit, einen RM-Poststellungsbeschluss über
7.400,- RM in Güteverfahren zuzustimmen, wobei aber Voraus-
setzung ist, das die Berechtigten keine weitergehenden Ansprüche
in dieser RM-Sache geltend machen, mit Ausnahme einer evtl.
späteren Umstellung auf DM, und das sichergestellt ist, das
zur Vermeidung von Doppelentstattungen und Doppelverfahren
der Anspruch nur gegen das Deutsche Reich verfolgt wird.
Zeitpunkt der Entscheidung: für 4.347,- RM der 15.5.41,
für 70,30 RM der 10.6.41 und für 1001,- RM der 5.6.44.

Sollten die Berechtigten dieser gütlichen Regelung nicht zu-
stimmen, so müsste sie ihre evtl. Behauptungen näher dar-
legen und beweisen.

In Auftrag
geb. Hr. Holdeigel

Beurlaubigt

Zollinspektor

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

III Z 5671

Geschäftsnummer:

(Bitte bei allen Antworten
und Eingaben angeben)

Hamburg, den 17. 5. 1951
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude
(Anbau) III Stock Zimmer 838
Tel.: 35 17 31

Das Oberfinanzdirektorat
Hamburg
12. MAI 1951

B e s c h l u s s

In der Rückerstattungssache

des Dr. George K e m p e M. D.
Union, New Jersey

Antragsteller

Bevollmächtigter RA. Dr. Hanns Behrends, Westerland / Sylt
Zustellungsbevollmächtigter

g e g e n

das Deutsche Reich, gesetzlich vertreten durch die Hanse-
stadt Hamburg - Finanzbehörde - diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg (Az.: O 5210 - K 43 - V 115 d)
fr. P 55 d
Antragsgegner

Bevollmächtigter: ./.

ist eine gütliche Einigung - über folgende Punkte - nicht zu-
standegekommen.

2 Lifts Umzugsgut

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie
strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer - Landge-
richt-Hamburg (Art. 55 REG).

gez. Dr. Löffers
Assessor



richtige Ausfertigung:

als Urkunde

als Urkunde der Geschäftsstelle.

Vordruck Wi. 12
(Verweisung an die
Wiedergutmachungskammer nach
Art. 55 Abs. 1 REG).

Herbert W. Samuel

Rechtsanwalt
HAMBURG I
Mönckebergstr. 18V.
32 64 46 J7

21. Mai 1952

1 WIK 590/51
2 5671

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer



In der Rückerstattungssache

Dr. K e m p e gegen Deutsches Reich

hat mein Mandant nunmehr erklärt, dass ihm zwar grundsätzlich an einer Rückerstattung in natura gelegen sei, dass er sich aber angesichts der Erschwernisse in der Nachforschung über den Verbleib der einzelnen Gegenstände mit einer Ersatzleistung in Geld begnügen will. Ich beantrage daher,

das Angebot der Oberfinanzdirektion über RM 13.000,-- als völlig undiskutabel zurückzuweisen und die Rückerstattung auf der Grundlage der von ihm in seiner Eingabe an das Wiedergutmachungsamt vom 24.6.51 geltend gemachten tatsächlichen Werte durch Beschluss festzustellen.

In Bezug auf die Familienbibel, erworben durch einen Dr. Dettmann, behalte ich mir indessen vor, noch den Versuch einer Wiederbeschaffung in natura zu machen und komme alsdann hinsichtlich dieses Punktes auf die Angelegenheit zurück.

Der Rechtsanwalt

gez. Herbert Samuel

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

Landgericht

(24a) HAMBURG, den 16. Juli 1952

1. Wiedergutmachungskammer

Öffentliche Sitzung

Aktenzeichen: 1 WIK 52/590/51
- III/z. 5671 -

Oberfinanzdirektion
In der Rückerstattungssache
18. JUL. 1952
Dr. Kempe
Anlage

Gegenwärtig:

1. Landger. Dir. Dr. Joost
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn
3. " Engelschall
als Beisitzer.

gegen
Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
- O 5210 - K 43 - V 115 d -
(Fr. P55d)
erschieden bei Aufruf

4. Justizangestellte Greve
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

für Antragsteller RA. Herbert W. Samuel
für Antragsgegner Herr Sillem

RA. Samuel zeigte an, dass mit dem Auffinden der Familienbibel zu rechnen ist und dieser Gegenstand aus dem Verfahren herausgenommen wird.

Die Sache wurde verhandelt.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Greve

L. A. A.
Jen.

22. Juli 1952

Handwritten notes in the top left margin, partially cut off.

Handwritten red mark: 'F(2)'

13. AUG 1952

Handwritten red mark: '17'

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer.

Handwritten file numbers: 'Ak. 590/51. 1.5671.'

Red stamp: 'Oberfinanzdirektion Hamburg 11. AUG. 1952' with handwritten initials 'AT' and 'Anlagen'.

B e s c h l u s s .

In der Wiedergutmachungsanfrage
des Arztes Dr. George E e m p e
und seiner Ehefrau
Maria E e m p e geb. Konstantin,
Union, New Jersey, United States of America,

Handwritten notes: '43a2' and '12/18'

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt
H. W. Samuel, Hamburg,

gegen

Das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg - O 5210 - R 43 - V 115 d - ,
Hamburg 11, Roddingmarkt 83,

Antragegegner,

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende
Richter:

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Jeest,
- 2. Landgerichtsrat Dr. Brandmann,
- 3. Landgerichtsrat Engelchall

am 30. Juli 1952 beschlossene:

Die Ersatzpflicht des Antragegegners für
Hausrat im Werte von 12.000,- RM, der durch
Vornahme von Vorsteigerungen in Teilwerten von
20.000,- RM am 10. Juni 1941, in Höhe von
2.000,- RM am 5. Juni 1944 entzogen worden ist,
wird unter Abweisung h. deren Feststellungsbe-
gehrens sowie von Leistungsansprüchen festre-
stellt.

Handwritten notes: 'F. d. A. 13. 8. 12' with a circled '2' below.

Handwritten notes: 'nl. d. Anzeiger vom 8. 1. 58' and 'Dx. 14 BA'.

Handwritten mark resembling a stylized '9' or 'J'.

30
18

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

G r ü n d e .

Der Antragsteller ist als Arzt in einem kleineren Ort in der Mark Brandenburg jahrelang tätig gewesen, an dem bereits sein Vater als Arzt praktiziert hatte. Er hat seinem Vortrag nach Vertrauensstellungen bekleidet. ~~Er ist~~ u. a. als Reichsbahnarzt verwendet worden. Die Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus haben in den Monaten vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges ^{den} die Veranlassung gegeben, seine Auswanderung nach Übersee vorzubereiten und umfangreichen Hausrat in zwei Lifts verpacken zu lassen, die ziemlich beträchtliche Ausdehnung und ein hohes Gewicht (4.200 kg und 1.200,-- kg) gehabt haben. Das versandfertige Gut ist nach dem Hamburger Freihafen gebracht und dort infolge der Transportersicherung nach Kriegsausbruch liegen geblieben. Durch eine in der ersten Hälfte des Jahres 1941 von der geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hamburg, angebrachte Beschlagnahme hat die Gerichtsvollzieherei beim Amtsgericht in Hamburg den Auftrag erhalten, den Inhalt der beiden Lifts zu versteigern. Die Versteigerung hat am 15. und 20. Mai und am 10. Juni 1941 stattgefunden. Das erhalten gebliebene Protokoll ergibt einen Bruttoerlös einschließlich des Kavelinggeldes von 8.372,75 RM, zu dem später 75,-- RM Erlös der entleerten Behältnisse hinzugekommen sind. Eine mehrere Jahre später durchgeführte Versteigerung hat einen weiteren Nettoerlös von etwa 1.000,-- RM ergeben.

Der Antragsteller bezeichnet sein Gutsgut als besonders wertvoll und einen erheblichen Teil der Erlöse als auffallend unzulänglich. Er hat fristgerecht gemeinsam mit seiner Frau Rückersatzansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und zunächst versucht, von den Kretschern die Herausgabe der einzelnen Gegenstände zu verlangen. Er hat die Geltendmachung dieser Ansprüche fallen lassen

33
19

lassen und sich lediglich vorbehalten, von einem Hamburger Buchhändler eine mehrere 100 Jahre alte historische Familienbibel zu verlangen. Grundsätzlich hat er Anspruch auf Leistung des Wiederbeschaffungswertes seiner Habe erlitten, hilfsweise die Feststellung der Ersatzpflicht in Höhe eines beträchtlichen Vielfachen des Erlöses.

Der Antragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten, jedoch um Nachprüfung der Höhe gebeten.

Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, in mündlicher Verhandlung ihre Belange wahrzunehmen. Gegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Schriftsätze sowie das Versteigerungsprotokoll, das Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden ist, Bezug genommen.

In dem Vortrag der Antragsteller ist nicht unterchieden, welche Teile des Versteigerungsgutes dem Ehemann und welche der Ehefrau gehört haben. Im Hinblick darauf, daß lediglich eine Feststellung abgehört Erfolg haben kann, kann von Ermittlungen in einzelnen abgesehen werden.

Die Fortnahme und Verwertung von Hausgut jüdischer Mitbürger, die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus aus Deutschland verdrängt worden waren, ist, wie keiner näheren Begründung bedarf und wie in der Rechtsprechung der Wiedergutmachungsgerichte feststeht, als eine rassistische Verfolgung zu beurteilen, deren Nachteile ausgeglichen werden müssen soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine Grundlage abgeben. Die Wiedergutmachungskammer kann jedoch zur Zeit keinen vollen Ausgleich der materiellen Schäden herbeiführen, welche die Verfolgungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber herbeigeführt haben. Die Beschlagnahme des Hausgutes des Antragstellers ist zu einer Zeit vorgenommen worden, als der allgemeine Verfall des Vermögens jüdischer Mitbürger noch nicht angeordnet worden war. Die Maßnahmen der Gestapo dürften sich auf das Reichsleistungsgesetz gestützt haben. Dieses damals gesetzlich sanktionierte Vorgehen hat, wie der Kammer genau bekannt geworden ist, Tendenzen gehabt, die mit allem Nachdruck abzulehnen sind. Es läßt sich

In besonders

34
20

insbesondere nicht mit der Notwendigkeit einer Sicherung gegen Feuergefahr durch Luftangriffe rechtfertigen, daß Familienhabe fortgenommen und versteigert worden ist und daß hierdurch nicht nur erhebliche materielle Benachteiligungen, sondern auch völlig unausgleichbare ideelle Schäden herbeigeführt worden sind. Der Antragsteller hat daher Ansprüche auf Grund des Gesetzes Nr. 59 und könnte Herausgabeansprüche geltend machen, wenn der Verbleib seiner Habe heute noch feststellbar wäre. Nach längeren Versuchen ist er zu der Überzeugung gelangt, daß die Durchsetzung eines solchen sich auf Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 der Brit. Mil. Reg. stützenden Anspruch nur in geringem Umfange Aussicht auf Erfolg bietet. Er hofft eine wertvolle Familienbibel von einem Hamburger Antiquar wiederzuerlangen, welcher in der Versteigerung für dieses historisch wertvolle Buch den Betrag von 5,-- RM geboten hatte. Dieser geringfügige Betrag kann den Feststellungsanspruch des Antragstellers nicht in beachtlicher Höhe mindern.

Der Grund des auf Art. 26 II des Gesetzes Nr. 59 gestützten Schadensersatzanspruches des Antragstellers ist nicht streitig. Die Beschlagnahme des Unzugutes hat in dem weiteren Fortgang der eingeleiteten Maßnahmen seinen Verlust zur Folge gehabt, dessen Ausgleich durch Wiederbeschaffung im wesentlich erfolglos versucht worden ist. Der Schadensersatzanspruch des Antragstellers hat nach der feststehenden Rechtsprechung des Hans. OLG. und anderer höherer Wiedergutmachungsgerichte, von der die Kammer abzuweichen keinen Anlaß findet, nicht den Inhalt, daß er den Betrag verlangen kann, der gegenwärtig für die Wiederbeschaffung seiner Einrichtung, seiner Kunstgegenstände und seiner Bücher aufzuwenden wäre, insbesondere nach den Preisen an seinem gegenwärtigen ausländischen Aufenthaltsort. Vielmehr kann er lediglich den Zeitwert beanspruchen, den das Versteigerungsgut im Zeitpunkt der Verwertung gehabt hat. In dieser Höhe ist ein Reichsmarkanspruch gegen das Deutsche Reich erwachsen

35
21

erwachsen, dessen Bemessung Aufgabe der Wiedergutmachungsbehörden ist. Jedoch können nach der gegenwärtigen Gesetzeslage Leistungsansprüche auf Grund ~~dieses~~ Sachverhalts nicht erhoben werden. § 14 des Umst.Ges. der Alliierten verbietet ausnahmslos die Umwandlung von Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches in die jetzt gültige Währung oder in eine ausländische Valuta; der Entstehungsgrund und die Person des Gläubigers hat für die Anwendbarkeit dieser Vorschrift keine Bedeutung. Ihr Inhalt berücksichtigt, daß infolge des Zusammenbruchs die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches außerordentlich hoch und daß die zu ihrer Erfüllung verfügbaren und zunächst zu beschaffenden Mittel völlig unzulänglich sind. Die Befriedigung von Wiedergutmachungsansprüchen oder auch nur von Teilen hat für den öffentlichen Haushalt der Bundesrepublik oder der deutschen Länder recht maßgebliche Bedeutung und erfordert etatsrechtliche oder steuerliche Maßnahmen. Die Bemessung der Höhe dieser Verpflichtungen ist deshalb einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten worden, welche in einigen bereits bestehenden Vorbildern, nämlich der Entschädigungsgesetzgebung in der amerikanischen Zone und in Westberlin, u. a. eine Staffelung nach Höhe der Schäden, die Festlegung von Höchstbeträgen für einen einzelnen Anspruchsberechtigten und eine Regelung der Fälligkeit vorsieht. Die Wiedergutmachungsbehörden haben keine Befugnis und Zuständigkeit, in einem einzelnen Falle einer solchen in der britischen Zone noch offenen gesetzlichen Regelung ~~an~~ ^{durch} ihren Entscheidungen vorzugreifen. Eine übereinstimmende Praxis ist nicht zu erwarten und eine unterschiedliche Bemessung z. B. des Umstellungssatzes würde eine untragbare Rechtsunsicherheit zur Folge haben und die finanziellen Auswirkungen für den öffentlichen Haushalt völlig unüberschaubar machen. Deshalb haben sich die Wiedergutmachungsbehörden darauf zu beschränken, die künftige Bemessung der Schadensersatzansprüche durch Feststellung der Höhe des Schadens und des Zeitpunktes seiner Entstehung vorzubereiten.

Die hiernach zu lösende Aufgabe ist im einzelnen voll

besonders

36
21

besonders schwierig. Der Antragsteller hat sich bemüht, Aufklärung über den Anschaffungspreis einer ganzen Anzahl von Stücken seiner Habe zu geben, und seine Angaben schließend zu erläutern. Die Kammer hat bei seinem Bildungsgrad nicht den geringsten Zweifel daran, daß die Erklärungen des Antragstellers nach besten Wissen abgegeben sind. Jedoch besteht für den gewissenhaften Antragsteller eine nicht auszuschließende Unsicherheit nach Ablauf von 12 bis 15, teilweise von mehr als 20 Jahren die Bestände seiner Einrichtung und den Zeitpunkt und den Aufwand für ihre Beschaffung und andere Einzelheiten wirklich zuverlässig und exakt anzugeben. Inverschuldete Irrtümer und objektive Fehler bleiben möglich. Die nur zum Teil ausführbare Verneinung der von ihm angegebenen Auskunftspersonen verspricht gleichfalls keine zuverlässige Aufklärung, weil ihre Wahrnehmungen nur oberflächlich gewesen sein können und sie keinen Anlaß dazu gehabt haben, sich für die Bewertung zu interessieren, welche nunmehr der Kammer obliegt. Auch der Antragsteller wird Besuchern keine Einzelheiten über den Beschaffungsaufwand seiner Wertstücke gegeben haben. Die Kammer ist auch, ohne daß noch solche Beweise erhoben werden, die eine umfassende Klärung nicht ergeben können, davon überzeugt, daß der Antragsteller zutreffend vorträgt, daß seine auf gute Überlieferung haltende Familie einen hoch kultivierten und gut ausgestatteten Hausstand gehabt hat, der auch frohlaufend erglänzt worden ist. Sie glaubt dem Antragsteller auch, daß er eine bedeutende Bücher, zum Teil mit bibliophilen Kostbarkeiten besessen hat und daß auch Kunstwerke zu seinem Hausstand gehört haben. Andererseits ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Angaben des Antragstellers Überbewertungen enthalten. Er hat seine Möbel und Einrichtungsgegenstände zum Teil lange Jahre in Benutzung gehabt. Sie waren auf eine räumlich ausgedehnte Wohnung zugeschnitten sowie auf Lebensumstände, die einen gewissen

37
22

gewissen Aufwand gestattet. Die Auskunft der IRSO vom 13. August 1951 ergibt, daß auf Grund Vermögensverfallens ca. 50.000,-- RM in zahlreichen Einzelbeträgen an die Finanzkasse des Oberfinanzpräsidiums gezahlt worden sind. Es kann nicht übersehen werden, daß die veränderten Bedürfnisse des Wohnens das Ungebräuchlichwerden bestimmter Stilarten und Veränderungen des Geschmacks eine Herabsetzung des Marktwertes von Dingen zur Folge gehabt haben können, die von Antragsteller in früheren Zeiten als Kostbarkeiten angesehen worden sind und einen hohen Anschaffungsanwand erfordert haben. Die Nachprüfung im einzelnen ist nicht möglich. Über die Beschaffenheit und den Wert von Bildern können sich auch Sachverständige irren. Der Antragsteller kann bei seinen Einkäufen, insbesondere wenn er sie auf Reisen vorgenommen hat, Überpreise gezahlt haben, weil er bei der Auswahl nicht daran gedacht hat, sich zu erkundigen, ob der gleiche Gegenstand anderswo billiger zu haben sei. Die Einholung von Sachverständigenutachten, die in vergleichbaren Fällen fast ausnahmslos ohne jeden Erfolg versucht worden ist, verspricht weder eine Klärung noch die Beschaffung irgend welcher Grundlagen für eine richtige Schätzung. Fehlerquellen können deshalb nicht ausgeschaltet werden und die Richtigkeit der Schätzung der Kammer ist nicht gewährleistet.

Die an Hand des Versteigerungsprotokolls möglich gewesene Durchprüfung im einzelnen hat ergeben, daß bei erheblichen Teilen des Versteigerungserlöses die Ergebnisse nicht so unzulänglich sind, wie der Antragsteller behauptet. Sie entsprechen vielmehr annähernd den Erfahrungen, welche die Kammer durch Beweiserhebungen in anderen Verfahren gewonnen hat. Sie hat den in Hamburg seit langen Jahren in einem selbständigen Unternehmen tätigen Auktionator Schlüter eingehend darüber gehört, welche Relation bei den Versteigerungen während der Dauer der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges zwischen dem Versteigerungserlös und dem Zeitwert bestanden hat. Weiterhin sind Aussagen der Berichtsvollzieher sowie der Schätzer der Feststellungsbehörde eingeholt worden, die

dawala

38
244

dawals mit der Regelung von Kriegsschäden, gegenwärtig mit der von Besatzungsfolgen, befaßt sind. Die Außeran dieser berufsmäßig oder in ihrem Gewerbebetrieb mit der Bewertung und der Verwertung beweglicher Sachen befaßten Personen hat ergeben, daß bei besagten Umständen das 2 bis 2 1/2fache des Bruttoversteigerungserlöses im allgemeinen die obere Grenze des Zeitwertes bildet. Diese Bewertung trifft bei Vergleich der Erlöse des Versteigerungsprotokolls mit den Zahlenangaben des Antragstellers in seiner Eingabe vom 24. Juni 1951 für ungefähr die Hälfte des Gesamtserlöses zu. Es kann auf die Nr. 10, 13, 19, 25-30, 36-40 des Versteigerungsprotokolls verwiesen werden. Die Bewertung der Preise für die Ankauf der Sozialverwaltung ist zwar vorläufig aber nicht völlig unzulänglich erfolgt. Für diese Gegenstände, die insgesamt über 4.000,- M. erbracht haben, erachtet die Kammer eine Verdoppelung des Bruttoerlöses als eine angemessene und den Belangen des Antragstellers ausreichende rechnungstragende Schadensregelung.

Hinsichtlich zahlreicher anderer Gegenstände macht der Antragsteller zutreffend die Unzulänglichkeit des Erlöses geltend. Glas, Kristall und Porzellan sowie insbesondere die Bücher haben auffallend geringe Erlöse erbracht, besonders wenn man berücksichtigt, daß sie aus einem gut gehaltenen Haushalt eines wohlhabenden Mannes hergerührt haben. Auch die Erlöse der im einzelnen kaum richtig zu bewertenden Bilder sind auffallend gering. Bei den Photoapparaten verkennt der Antragsteller, daß sie nach einer Benutzung von mehreren Jahrzehnten abgenutzt sind und unmodern geworden sein dürften und daß ihr Marktwert dadurch wesentlich vermindert war. Die Erlöse von Münzen und Silbergeräten bezeichnet der Antragsteller mit Recht als unzulänglich. Insofern findet die Kammer daher Veranlassung eine dem Antragsteller günstigere Umrechnungsverhältnis anzusetzen und billigt ihm das dreifache des Versteigerungserlöses mit rund 12.000,- M.

Landesbergstr. 10
226416/7

1 WIK 590/51
III Z 5671

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Öffentliche Sitzung



In der Rückerstattungssache

25. OKT. 1952

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

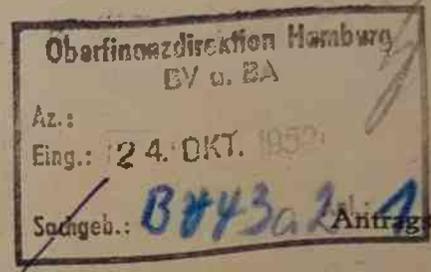
Beschluß

Aktenzeichen: 1 Wik 590/51

In allen Eingaben bitte angeben!

In der Sache

Dr. K e m p e



Bevollmächtigte: RA. H. W. Samuel, Hamburg,
gegen

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg,
-O 5210 - K 43 - V 115 d (früher P 55 d)

Antragsgegner,

Bevollmächtigte:

hat das Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer,

durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor — Dr. Joost,
als Vorsitzender,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
3. Landgerichtsrat Engelschall,

am 21. Oktober 1952

beschlossen:

Handwritten notes:
d. T. ...
28.10.52
R wenden!

Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Die Einbeziehung des Buch- und Kunsthändlers

Dr. D e t h m a n n in Hamburg, Gerhofstr.2/8

in das Verfahren wird angeordnet. Der Antragsteller beabsichtigt, gegen ihn den aus dem Schriftsatze vom 17.Oktober 1952 ersichtlich Antrag zu stellen. Der Antraggegner Dethmann hat sich hierauf bis zwei Wochen zu erklären.

Verhandlungstermin vor dem Einzelrichter, an den die Sache zur Vorbereitung verwiesen wird, wird auf

Sonnabend, den 29.November 1952. 10 1/4 Uhr.

Zimmer 624, Anbau, I.Stock

bestimmt.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Wambrunn.

Engelschall.



Für richtige Ausfertigung:

O. Weber

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



W. Samuel
Rechtsanwalt
HAMBURG I
Bergerstr. 18 V,
6446/7

Hamburg

27 4A
17. Oktober 1952

1 WIK 590/51
III Z 5671

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer
Öffentliche Sitzung



In der Rückerstattungssache

Dr. George Kempe gegen das Deutsche Reich

beantrage ich,

die Sache hinsichtlich der durch den Beschluss der Kammer vom 30.7.52 nicht erfasste Familienbibel an das Wiedergutmachungsamt zum Aktenzeichen III Z 5671 zurückzuverweisen.

Ich beantrage

1.) Eröffnung des Rückerstattungsverfahrens hinsichtlich der genannten Familienbibel und Zustellung an Herrn Dr. Dethmann, Hamburg 36, Gerhofstrasse 2/8.

Der Rechtsanwalt

Die Antragstellerin
Die Antraggegnerin: Herr Herbert Samuel
Antraggegner zu 2) persönlich
mit H. Klaus Dethmann, mit Vollmacht.

Das Antragsgewehr zu 2) wurde dem Verteidigerprotokoll vom 18.10.1951 zur Kontrolle vorgelegt und auf die Positionen eingetragen. In denen sein Name als Richter eingetragen ist. Dem wurde die der Vortrag des Antragstellers Blatt 5 der Urteilsurteile zur Akte beiliegend und die Abschrift des Schriftsatzes vom 11.10.1951 beigelegt.

/8
r beabsichtigt
1952 ersicht
sich hierauf
die Sache zur
R. *W. Samuel*
Ausfertigung:
W. Samuel
der Geschäftsführer

49
28

1. Wiedergutmachungskammer

8. DEZ. 1952

[Handwritten signature]

Aktenzeichen: 1 Wik 590/51

Z 5671

Öffentliche Sitzung

In der -- Rückerstattungs -- Sache --

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

Dr. Kempe

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn

als Einzelrichter.

~~als Beisitzer~~

gegen

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. EA	
Az.:	
Eing.:	4. DEZ 1952
Schgeb.:	8041/43
Anl.:	

Overbeck, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- 1.) Deutsches Reich
- O 5210 - K 43 - V 115 d -
- 2.) Dr. D e t h m a n n

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. H. W. Samuel,

für Antragsgegner zu 1) Ass. Binert,
Antragsgegner zu 2) persönlich
mit RA. Klaus Dethmann, mit Vollmacht.

Dem Antragsgegner zu 2) wurde das Versteigerungsprotokoll vom 15. Mai 1941 zur Kenntnis vorgelegt und auf die Positionen hingewiesen, in denen sein Name als Ersteher eingetragen ist. Ferner wurde ihm der Vortrag des Antragstellers Blatt 9 der zweiten Zählung der Akte bekanntgegeben und die Abschrift des Schriftsatzes vom 15. November 1952 ausgehändigt.

Der Antragsgegner zu 2) erklärte:

Ich beziehe mich auf meinen Schriftsatz vom 25. Oktober 1952 und wiederhole mündlich die darin enthaltenen Angaben.

Ich erinnere mich nicht daran, eine Bibel in einer Auktion erworben zu haben. Im Buchhandel ist das Angebot älterer Bibeln ein alltäg-

liches Geschäft. Zeitweise sind mir jede Woche eine oder mehrere Bibeln angeboten worden. Ich sehe gegenwärtig davon ab, solche Stücke anzukaufen und umzusetzen. Bibliophilen Wert haben lediglich vor 1550 gedruckte Bibeln; später gedruckte bringen keinen besonders hohen Preis.

Meine Waffeneingangsbücher aus den Jahren 1941 sind durch Bombenschaden vernichtet worden, so daß die von dem Gericht angeregte Nachprüfung, ob die darin enthaltenen Eintragungen den Erwerb der Bibel bestätigen könnten, nicht möglich ist. Meine Bücherbestände sind an 6 Stellen durch Brandschäden infolge Bombenwurfes während des Krieges vernichtet worden. Wenn ich die Bibel gemäß den Eintragungen im Versteigerungsprotokoll erworben haben sollte, besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie durch Luftkriegseinwirkungen vernichtet worden ist.

Ich halte die Eintragungen in dem Versteigerungsprotokoll nicht für zuverlässig. Verwechslungen können vorgekommen sein, auch ist ein falsches Hören bei der Namensangabe nicht ausgeschlossen. Es ist mir weiterhin bekannt, daß die Gestapo vor, während und nach der Auktion Bücherbestände beschlagnahmt hat und hierüber keine Quittungen gegeben hat. Der an die Versteigerungslisten angeklebte Zettel vom 14. Mai 1941, daß in Sachen Dr. Kempe 50 Bücher beschlagnahmt worden seien, gibt daher meines Erachtens nicht die Gewähr dafür, daß sich die Tätigkeit der Gestapo auf den dort bezeichneten Bestand beschränkt hat.

Auf Befragen des RA. Samuel:

Es ist richtig, daß ich gelegentlich auf Auktionen vor und während des Krieges und auch gegenwärtig Bücher erworben habe oder erwerbe.

Ich bin bereit, an Eides Statt zu versichern, daß ich eine Bibel des Jahrganges 1601 und von einer Beschaffenheit, wie in dem Verfahren bezeichnet, nicht in meinem Besitz habe, und zwar weder in meiner privaten Bücherei noch in meinen geschäftlichen Beständen.

Unter

43
29

Unter Familienbibeln versteht man Bibeln mit meistens handschriftlichen Eintragungen der Namen derjenigen, durch deren Hände sie gegangen sind. Solche Werke sind im Buchhandel schlechter umsatzfähig als ältere Bibeln ohne Eintragungen. In meinem Buchhandel ist der Umsatz solcher Familienbibeln recht selten vorgekommen, möglicherweise überhaupt nicht.

Ich glaube, daß ich mich an eine Bibel mit einer Namenseintragung "Kenpe" erinnern würde, wenn sie von mir verkauft worden wäre und halte ihren Umsatz in meinem Geschäft daher für ganz unwahrscheinlich.

Nach Diktat genehmigt.

Auf Befragen verzichteten die Parteivertreter übereinstimmend auf Bestimmung eines Verhandlungstermins. *mit der Klausur.*

RA. Samuel stellte hilfsweise einen Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches gemäß einem vom Gericht zu schätzenden Wert der Bibel.

Ass. Binert hat, diesen Antrag abzuweisen (rechtskräftige Entscheidung).

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung soll den Parteien zugestellt werden.

(Unterschiedet:)

Dr. Warmbrunn.

Overbeck.

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36, den

21.1.1954
Oberfinanzdirektion Hamburg
Az.: 413 EV u. EA
Eing.: 23. JAN. 1954
Sachgeb.: 5
Anl.: 1

Aktenzeichen: 1 WiK 590/51 - III/Z 5671

An -Oberfinanzdirektion- Hamburg 13, Hartungstr.
Az.: - O 5210 - K 43 - V 115 d -
-Jewish Trust Corporation- Hamburg, Mohlenhof
Reg. No.:

25. JAN 1954

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen:

1 WiK 590/51

In allen Eingaben bitte angeben!

Beschluß

In der Sache

Dr. Kempe

- 5. FEB. 1953
Oberfinanzdirektion Hamburg
EV u. EA
Az.:
Eing.: 4. FEB. 1953
Sachgeb.: R 84/11
Anl.: 30

Bevollmächtigte: RA. Herbert W. Samuel, Hamburg
gegen

Antragsteller,

- 1) Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion
- O 5210 - K 43 - V 115 d -
- 2) Dr. Dethmann

Bevollmächtigte:

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor -
als Vorsitzender,

Dr. Joost

2. Landgerichtsrat

Dr. Warnbrunn,

3. Landgerichtsrat

Engelschall

am 31. Januar 1953

beschlossen:

Gre.

Ein nach Anhörung der Handelskammer in Hamburg zu bezeichnender Sachverständiger des Buchhandels soll eine schriftliche Äusserung darüber abgeben, welchen Handelswert eine im Jahre 1601 gedruckte Bibel mit Holzschnitten im Jahre 1941 gehabt hat und ob es für die Bewertung von Bedeutung ist, dass in ihr handschriftliche Eintragungen der Familie, in deren Eigentum sie gestanden hat, enthalten sind oder nicht. Die Äusserung soll sich darauf erstrecken, ob der Umsatz von Familienbibeln im Buch- und Antiquariatshandel üblich oder selten ist.

Der Antragsgegner gibt an, dass bibliophilen Wert nur Bibeln hatten, die vor dem Jahre 1550 gedruckt sind.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.

Dr. Warmbrunn

Engelschall



Für richtige Ausfertigung:

Greve

Just. Insp./Angest.

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 Wik 590/51 - III/Z 5671

An -Oberfinanzdirektion- Hamburg 13, Hartungstr. 5

Az.: - O 5210 - K 43 - V 115 d -

-Jewish Trust Corporation- Hamburg, Mohlenhof

Reg. No.:

Übersicht: 100
Hamburg
Az.: 413 E/V. BA
Emp.: 23. JAN. 1954
Anl.: 1

25. JAN 1954

Landgericht Hamburg

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 Wik 590/51

In allen Eingaben bitte angeben!

Beschluß

In der Sache

Übersicht: 100
Az.:
Emp.: 6. MRZ 1953
Schriftg.: 8841/1113
-9. März 1953

Dr. K e m p e

Bevollmächtigte: RA. H. W. Samuel, Hamburg,

Antragsteller.

1.) Deutsches Reich - O 5210 - K 43 - V 115 d -

2.) Dr. D e t h m a n n,

Bevollmächtigte: zu 2): RA. Klaus Dethmann,

Antragsgegner.

hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer,
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor - Dr. Jüst,

als Vorsitzender,

Mitwirkung der Richter

2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,

3. Landgerichtsrat Ass. Dr. Schröer

am 3. März 1953

beschlossen: I. Unter Der von der Rechtsabteilung der Handelskammer
benannte Herr Max B ö h r i. Fa. F. Dörling, Hamburg 1.

Speersort

- 2 -

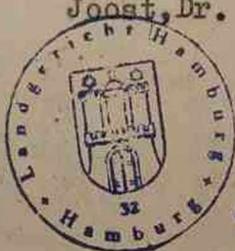
speersort 13-15, wird zum Sachverständigen ernannt.

II.

Den Parteien wird Gelegenheit gegeben, innerhalb 2 Wochen Einwendungen gegen die Ernennung des Sachverständigen zu erheben.

(Unterzeichnet:)

Joost, Dr.



Für richtige Ausfertigung:

Joost Dr. Insp./Asses.
als **Urkundsbeamter** der Geschäftsstelle

Herbert W. Samuel

Rechtsanwalt
HAMBURG I
Mönckebergstr. 18V.
32 64 46/7

49
19. Januar 1954.

An das
Landgericht Hamburg
1. "iedergutmachungskammer
H a m b u r g



1 WiK 590/51
III/Z 5671

In Sachen

K e m p e .

gegen

Deutsches Reich

hat mein Mandant auf die ihm zur Stellungnahme zugeleitete dortige Erklärung vom 10.11.1953 erwidert, dass, wenn das vom Gericht eingeholte Gutachten besage, die Familienbibel hätte den Wert von RM 1.000.-- nicht überschritten, er selbst von New Jersey aus keine Möglichkeit habe zu beweisen, dass die Bibel einen höheren Wert gehabt hätte. Er könne daher nichts anderes tun, als sich resigniert damit abfinden, dass dieses, ihm überaus wertvoll gewesene Buch genau so verloren gegangen sei, wie vieles andere mehr, das für ihn eben mehr ideellen Wert als Geldeswert gehabt hat.

Der Rechtsanwalt:

gcz. Herbert W. Samuel

Für richtige Abschrift

Der Rechtsanwalt

~~1829~~ ~~1011~~ ~~1248~~

~~2485~~

Akten

betreffend:

Darlehnsakte

Kempe, Dr. Georg

und Ehefrau Maria Kempe

Aktenzeichen:

K 43

Akte: Nummerverzeichnis

Pol. 17	Darl. Akte	Pol. 17 R	5000.-Doll
2 11	2 11	4 24	5000.-
2 11	2 11	7 322	10.000.-

7, 0, K
NAM
MÖNC
FERN



der Rückerstat

Kempe,
gegen

der 1. Wiederg
30.7.1952 Akt. 1

t des Antragsge
.-- RM, der dur
werten von 20.0
0.-- RM am 5. Ju
abweisung höher
ngsansprüchen f

worden, dass d
derartige Fest
erschuss in Höh
chadensersatzb

G. Kempe hat
and zu kommen,
persönlich Ver
zunehmen und Ne
erte vorzunehmen
um seinen und
finanzieren zu k

Herrn Dr. Kemp
e in solchen A
merkennen

HERBERT W. SAMUEL
RECHTSANWALT
BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT,
LANDGERICHT UND AMTSGERICHT IN HAMBURG
BANKKONTO: KOMMERZ- UND DISKONTO-BANK
DEP.-K. GÄNSEMARKT
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 905 99

HAMBURG I, DEN 20. Oktober
MÖNCKEBERGSTR. 18, V. STÖCK
FERNSPRECHER: 32 64 46/47

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g
Rödingsmarkt

Oberfinanzdirektion
21. OKT. 1953 *
Anlagen
22. Okt. 1953
BV 41
K. 20/53

In der Rückerstattungssache

des Herrn Dr. George Kempe,
und seiner Ehefrau Maria geb. Konstantin
in New Jersey gegen das Deutsche Reich

ist durch Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 30.7.1952 Akt.Z.: 1 WiK 590/51 folgendes festgestellt:

"Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für Hausrat im Werte von 22.000.-- RM, der durch Vornahme von Versteigerungen in Teilwerten von 20.000.-- RM am 10. Juni 1941, in Höhe von 2.000.-- RM am 5. Juni 1944 entzogen worden ist, wird unter Abweisung höheren Feststellungsbegehrens sowie von Leistungsansprüchen festgestellt."

Es ist mir bekannt geworden, dass die Oberfinanzdirektion in den Fällen, in denen derartige Feststellungsbeschlüsse ergangen sind, einen Vorschuss in Höhe von 10 v.H. des festgestellten Reichsmark-Schadensersatzbetrages gewährt.

Mein Mandant, Herr Dr. G. Kempe hat die Absicht, sobald wie möglich nach Deutschland zu kommen, um in anderen Entschädigungs-Angelegenheiten persönlich Verbindung mit den in Frage kommenden Stellen aufzunehmen und Nachforschungen nach dem Verbleib entzogener Werte vorzunehmen. Hierzu bedarf er eines D-Mark-Betrages, um seinen und seiner Frau Aufenthalt hier in Deutschland finanzieren zu können.

Ich bitte daher, auch Herrn Dr. Kempe den von der Oberfinanzdirektion üblicherweise in solchen Angelegenheiten in anderen Fällen gezahlten Betrag zuzuerkennen und mir Kenntnis zu geben, ob und in welcher Höhe meinem Antrage stattgegeben wird, damit ich alsdann in der Lage bin, ein Bankkonto anzugeben, auf welches dieser Betrag gezahlt werden soll.

Der Rechtsanwalt
H. W. Samuel

Geschäftsz.: 706/11506/55/F1/Schö

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
H a m b u r g 13
Magdalenenstrasse 64a

Jede auf Grund dieser Genehmigung durchgeführte Zahlung ist von der die Zahlung durchführenden Stelle auf der Rückseite dieses Bescheides einzutragen.

Oberfinanzdirektion Hamburg
Büro Wiedergutmachung
Ar.:
Eing.: 2. AUG. 1955
Sachgeb.: 4.1 Anl.:
-3. AUG 1955

Genehmigungsbescheid

gemäß Artikel 1 Ziffer 1 der Devisenbewirtschaftungsgesetze

gültig bis 31. Dezember 1955

(1) Auf den Antrag vom 26. 7.1955 Geschäftsz.: - K 43 -BV 41-

des/der

erteilen wir Ihnen

die devisenrechtliche Genehmigung,

Herrn Dr. Georg Kempe und seiner Ehefrau Maria Kempe, Union New Jersey USA., ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

DM 5.000,-- (fünftausend Deutsche Mark)

wegen ihrer Rückerstattungsansprüche zu gewähren und diesen Betrag auf das bei der Berliner Bank AG, Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Inssbruckerstr. 35, geführte liberalisierte Kapitalkonto der Darlehnsnehmer zu überweisen.

*Tilte
Darlehensweise fertig
6.7.55*

bitte wenden

13

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Herrn Dr. George K e m p e und
Frau Maria Kempe, geb. Konstantin,
Union New Jersey / USA.

Darlehensnehmer

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des **Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergut -
setzungskammer, Az: 1 WIL 590/51,**

Vergleichs vor dem

vom **30. Juli 1952** steht/stehten de¹¹ Darlehensnehmer¹²
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss/Vergleich kann der Darlehensgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber de¹¹ Darlehensnehmer¹²
ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000.-- DM

(in Worten: **Fünftausend Deutsche Mark**).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen
Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden
Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de¹¹ Darlehensnehmer¹² gegen das Deutsche
Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4^{0/10} vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns tritt der Darlehnsnehmer den die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Der Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an den Darlehnsnehmer auf deren bei der Berliner Bank AG, Depositenkassa 17, Berlin-Schöneberg, Innetruckerstrasse 35, geführtes liberalisiertes Kapitalkonto.

§ 7

Die devisarechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Zch: 706/11506/55/F1/SchB.- vom 30. Juli 1955 erfolgt.

Hamburg, den 22. August 1955 Union New Jersey

Oberfinanzdirektion Hamburg

~~BRINCKMANN~~
I. A.


(Brinckmann)
Regierungsrat (ORR a.D.)

Vfg.

+ rot

1.) Aktenvermerk:

Betr.: Rückerstattungssache Dr. George Kempe u. seiner Ehefrau Maria
hier: Darlehensgewährung, Antrag v. Kempe
13.5.55 (Bl. 3 d. DA)

15

Verfg.

Bundesvermögens- und Bauabteilung Hamburg, den 17.9.1955
K 43 - BV 41 -

Annahmeanordnung

1 Anlage

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den
anliegend beigegeführten Darlehensvertrag vom 22.8./8.9.1955
über DM 5.000.-- anzunehmen.

Darlehensnehmer: Dr. George Kempe u. Maria Kempe, geb. Konstantin,
Union New Jersey/USA

Im Auftrag

Buchungsvermerk

Sachlich richtig
und festgestellt:

der Hinterlegungstitel der Amtskasse
für Bundesvermögen

Der / Die vorbezeichnete Gegenstand
wurde heute eingeliefert und gebucht
im Wertkontobuch

Seite: 202 Nr.: 888

Hamburg, den 20. Sep. 1955

Kassenleiter

2.) Z.d.A.

1011

Darlehensvoraussetzungen: Alter: Der Antragsteller ist 67 Jahre
(geb. 18.11.87 lt. vorgelegter Geburtsurkunde) und die Antragsteller-
in: 65 Jahre alt (geb. 13.7.1890, lt. Geburts- u. Taufschein)
Die gemäss Bezugserrlass erforderlichen Erklärungen sind abgegeben
(Bl. 8 d. DA).

b.w.

21.7.55 Hfz

2.) Den Antragstellern Dr. George Kempe u. Ehefrau Maria Kempe wird ~~ein~~ gemeinsam einzinsloses Darlehn in Höhe von DM 5000,-- (i.B. Fünftausend Deutsche Mark) gewährt.

1. Okt. 61

3.) bei Devisenausländern :

Devisengenehmigung beantragen.

4.) a) Mitteilung an Antragsteller

b) Ausfertigung des Darlehensvertrages 5fach:

1 Verfügung

2 Reinschriften (den Schreiben zu 4.a) beizufügen)

2 beglaubigte Abschriften

5.) Kassenanweisung fertigen. Verbuchungsstelle: 0804 - 350/55

6.) HbL *sol. P. 13/9*

7.) Kontrollmitteilung *entfällt*

8.) Vermögensrechnung Antskasse BV
(1 begl. Abschrift des Darlehensvertrages)

9.) Hinterlegungsanordnung

10.) zur Austragung

11.) ZdA.

I.V. / ~~IXA~~

R

Buch. Stelle d. Vermög. Rechnung
Vermög. Grupp 43.13/09
In die Vermög. Rechg. aufnehmen

13. SEP. 1955

Kassenanweisung erteilt 10/9.55

0804-350/55

12/9 1955

Handwritten notes and signatures on the right margin, including a date '10/12/55' and a signature.

BEI DER LANDESBANK

51

Darlehensvertrag

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und
Herrn Dr. George K... und
Frau Maria K... geb. Konstantin,
Union New/Jersey/USA,

Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen: Im Anschluss an den Darlehensvertrag
von 22.8./8.9.1952 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg,

I. Wiedergutmachungsbeschluss - Az.: 1 W 12 590/52 -

Vergleichs vor dem

vom 30. Juli 1952 steht stehen die Darlehnsnehmer
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschluß Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber der Darlehns-
nehmer ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,00 DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt-Darlehn in Höhe von DM 10.000,00 wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren der Darlehnsnehmer gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Persönl. Vorsprache:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a
(Büro Wiedergutmachung)

ob die Ihnen gegen das
stehenden Rückerstattungs-
Vfg. an die gema oder teil weise abgeworfen,
verpfändet oder gepfändet sind,

31. Jan 1956
Ab- 25

1.) Herrn
Dr. med. George K e m p e, M.D.
963 Caldwell Avenue,

OFD Hamburg
- O 1488 - K 43 - BV 29 78/56 /56

Hamburg, den 31. Januar 1956 23
/Le.

+) rot

Vfg.

1.) Herrn
Bundesminister der Finanzen
B o n n
Rheindorferstrasse 118

31. Jan. 1956
Kemp

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Georg Kempe und Frau Maria;
hier: weitere Darlehensgewährung

Bezug: Erlass vom 14.11.1955 - VB/4 - O 1488 - 148/55 -

Anlage: - 1 - 31. Jan 1956

Berichterstatter: Reg. Assessor Kaiser

Als Anlage überreiche ich eine Abschrift des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Eheleuten Dr. Georg Kempe und Frau Maria abgeschlossenen weiteren Darlehensvertrages.

Der Betrag von insgesamt DM 10.000,-- ist inzwischen ausgezahlt worden.

2.) ZdA.

I. V.

[Handwritten signature]

1130 1130/1.56
1.56

9.7.1955 darüber,

ob Ihnen bereits Darlehen auf Ihre Ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden Rückerstattungs - rechtlichen Geldansprüche von a n d e r e n Oberfinanzdirektionen gewährt worden sind oder ob Sie bei a n d e r e n Oberfinanzdirektionen einen Antrag auf Darlehensgewährung gestellt haben,

b.w.

STAMPED: 3-4429

K 43

21

30

GEORGE KEMPE, M. D.
283 CALDWELL AVENUE
UNION, N. J.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. GA	
Az.:	17. JAN. 1957
Eing.:	18. Jan 1957
Sachgeb.:	43 Amt: [Signature]

January 13. 1957.

An die

Oberfinanzdirektion H a m b u r g

H a m b u r g 13,

Magdalenenstrasse 64 a

Aktenzeichen: Wg 11 893 Ke(alt)

Mein an die Socialbehoerde ,Amt fuer Wiedergutmachung
am 25. November v. J. gerichtetes Schreiben ist- wie mir die
Socialbehoerde unter dem 20. December 1956 mitteilt- an Sie
weitergegeben worden.

Jch erlaube mir, Jhnen folgendes zu unterbreiten. Jch besitze
in West Berlin, Rembrandtstrasse 18 ein Grundstueck, das ich
im Wiedergutmachungsverfahren zurueckerstattet bekam. Das
Mietshaus ist reparaturbeuerftig. Die W B K Berlin hat
mir ein Darlehen von cr 34.000 DM zugesagt, die Wiederher-
stellungskosten duerften sich auf cr 38-40.000 DM belaufen,
wovon ich mich persoenlich mit 20 % beteiligen muss. Jch
muesste somit cr DM West 8.000 .- aufbringen.

Auf Grund meines Anspruches fuer verlust meiner Liffe moechte
ich Sie bitten, mir einen weiteren vorschuss von 5000-7000 DM
zu gewaehren, wobei ich mich verpflichte, diesen Betrag
zur Wiederherstellung der Wohnungen u. des Hauses zu verwen-
den. Jch stehe im 70. Lebensjahr und kann aus eigenen Mitteln

den Betrag nicht, oder nur unter groessten Schwierigkeiten,
aufbringen.

Im Hinblick auf den Umstand, dass ich den mir zuzubilligenden
Vorschuss N U R zur Erhaltung des Grundbesitzes und zur
Zufriedenstellung der Mieter verwenden werde, bitte ich Sie
ergebenst, mir wenn moeglich recht bald den Vorschuss bewilli-
gen zu wollen. In Anbetracht der Dringlichkeit meiner Bitte
rechne ich auf baldgefl. Bescheid.

Ergebenst,

Dr. George Kempe M.D.

Dr. med. George Kempe, M. D.

Der Antragsteller zu 1) ist 69 Jahre alt, geb. am 18.11.1887, die Antragstellerin zu 2) ist 66 Jahre alt, geb. am 13.7.1890 (vgl. Bl. 17 der Darl. Akte).

Die gemäss Bezugserlass zu 2) erforderlichen Erklärungen sind am 9.7.1955 abgegeben worden (Bl. 8 der Darl. Akte), Ich habe die Antragsteller zur Wiederholung dieser Erklärungen auf - gefordert.

Um Zeitverlust zu vermeiden, lege ich ~~hierin~~ den Darlehns - antrag aber bereits jetzt zur Entscheidung vor.

Die Antragsteller begründen ihren erneuten Antrag damit, dass das evtl. weiter zu gewährende Darlehen für die Instand - setzung von Wohnungen ihres im Wege der Rückerstattung ~~zurück~~ - gegebenen Hauses in Berlin Verwendung finden soll.

Ich bitte um Entscheidung.

I. V.

(K l e s p e r)
Regierungsdirektor

2.) ZAA

3 | 133
N. 4207 K. 2. 10. 55
K. R. 10. 55

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 19. Februar 1957
Rheinhofstr. 108 - Tel. 30131

V B/4 - O 1488 - K - 22/57

Oberfin
01488/843
* 22. FEB 1957 *
26. Feb. 1957
1 Akte 3 Anlagen

32
BV 33

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg (mit Durchschlag für OF-Kasse)
Hamburg

Haushaltsüber-
wachungsliste

10/126 Pt. 21/57

Betr.: Rückerstattungssache Eheleute Dr. med. George K e m p e
und Maria, geb. Konstantin
hier: Darlehensgewährung

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.2.1957 - O 1488- K 43 - BV 33 - 70/57

Anlg.: 1 Akte, 1 Heft.

Auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Beratungen über den BRÜG-Entwurf nach dem Stande vom 7.2.1957 bin ich mit der Gewährung eines weiteren unverzinslichen Darlehens in Höhe von DM 10.000,-- (i.W. Zehntausend Deutsche Mark) ausnahmsweise einverstanden. Ich bitte jedoch, die Berechtigten darauf hinzuweisen, dass sie bei der Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen nach § 25 Abs. 4, §§ 26 und 29 des Gesetzentwurfs mit Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen das Deutsche Reich zuerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgewährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinaus nicht möglich sein werden.

Abschrift des Darlehensvertrages, in den ein Vermerk über diesen Hinweis aufzunehmen wäre, bitte ich mir nach Erledigung zu übersenden.

Die mir übersandten Unterlagen füge ich in der Anlage bei.

Im Auftrag
gez. Kemper



Beglaubigt

J. Kemper
Angestellte

geb.
klärungen
Feh
gen auf -
Darlehens -
g damit,
stand -
zurück

3 / 33
422 K 2. 12. 57
H. R. 10. 12. 57

H. R. 10. 12. 57
(im Kuttelgroschen an die vom Betr. v. 3. 1. 1957 (BRÜG) bereits angeforderten Erläuterungen zuzusenden)
10. 12. 57

b.w.

K 43

33

GEORGE KEMPE, M. D.
983 CALDWELL AVENUE
UNION, N. J.

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	- 2. MRZ. 1957
Eing.:	25. März 1957
Sachgeb.:	Anl. 1

Februar 24. 1957.

An die
Oberfinanzdirektion H a m b u r g
z. Hdn Herrn Regierungsrat E i k m e i e r

H a m b u r g 13.
Hartungstrasse 5.

Betr Rueckerstattungssache
Jhr Schreiben vom 31 January 1957
- K 43 - BV 43.-

Sehr geehrter Herr Regierungsrat :

Jhr gefl. Schreiben vom 31. Januar
gelangte vor einigen Tagen in meinen Besitz und danke ich Jhnen fuer
Jhre freundlichen Zeilen.

Jch ersehe aus Jhrem Schreiben, dass eine weitere groessere Vorschuss-
zahlung nicht moeglich ist. Jch war der Auffassung, dass in diesem
meinem Fall die Wiedergutmachungsbehoerde mir einen groesseren Be-
trag bewilligen wuerde, da ich den gesamten Betrag lediglich zur
Wiederherstellung eines Grundstuecks in West Berlin verwenden wollte,
somit nur zur Erhaltung der Substanz benutzen wollte.

Da ich aus Jhrem Schreiben ersehe, dass die Bestimmungen dies nicht
gestatten, bin ich mit Jhrem Vorschlag, mir ein weiteres Darlehen von
DM 1000.- zu gewaehren, durchaus einverstanden und moechte die erge-
bene Bitte aussprechen, mir diesen Betrag auf mein liberal. Konto
bei der Berliner Bank, Depositen Kasse 17, Berlin- Schoeneberg, Inns-
bruckerstrasse 35 ueberweisen zu lassen.

Meine am 9. 7. 1955 gemachten Angaben treffen auch jetzt noch zu. Jch
bestaetige Jhnen ausserdem gleichzeitig, dass die mir gegen das
Deutsche Reich zustehenden rueckerstattungsrechtlichen Geldansprueche
weder ganz noch teilweise abgetreten oder verpfaendet oder gepfaendet
sind.

Indem ich die Erwartung ausspreche, dass mir der weitere Vorschuss in
Hoehe von DM 1000.- moeglichst bald ueberwiesen wird, zeichne ich

mit vorzueglicher Hochachtung

ergebenst

Dr. George Kempe M.D.
Dr. med. GEORGE KEMPE, M. D.

Jch erklare hiermit, dass ich mit den Ausfuehrungen meines Ehemannes
ueberein gehe.

Maria Kempe geb. Konstantin
Maria Kempe geb. Konstantin

2. d. G.
1. 7. 57

33 (BV 43) - BV

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehensgeber

und

Herrn Dr. med. George S e n p e und Frau Maria Kempe, geb. Konstantin, 963 Caldwell Avenue, Union / New Jersey / USA,

Darlehensnehmer

folgender Darlehensvertrag geschlossen: im Anschluss an die Darlehensverträge vom 2.8./8.9.1955 und 19.1.1956/15.12.1955 folgender weiterer Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichtes Hamburg, I. Wiedergut - sachungszimmer, 42: 1 Wik 590/51 - III/2 5671,

Vergleichs vor dem

vom 30. Juli 1952 steht / stehen die Darlehensnehmer ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem Beschluß / Vergleich kann der Darlehensgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

10.000.- DM

Zehntausend Deutsche Mark).

(in Worten:

§ 2

Gesamt-Darlehen in Höhe von DM 10.000.- wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren des Darlehensnehmers gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt. Die Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen nach § 25 Abs. 4, §§ 26 und 29 des Gesetzesentwurfs zum Bundesrückerstattungsgesetz mit Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen das

das Deutsche Reich anerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgewährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese in Gesetzentwurf zum Bundesrückerstattungsengesetz vorgesehene Regelung hinaus nicht abgelehnt werden sollen.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des **Gesamt-Darlehens** nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle hat der Darlehensnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das **Gesamt-Darlehen** ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehens auf unrichtigen Angaben des Darlehensnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des **Gesamt Darlehens** in Höhe von **DM 20.000.-** tritt der Darlehensnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten **Gesamt-Darlehens** an den Darlehensgeber ab.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die ihm gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehensnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an den Darlehensnehmer auf deren bei der Berliner Bank AG, Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Innsbruckerstrasse 35, geführtes liberalisiertes Kapitalkonto.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch. Z: 706/7779/56/Schbg./Schw.- vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den

195 7

Union, den

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

I. A.

4.) Wv.n. Eing. der untersch. Darlehensverträge, spät. 31.3.57

(Brinckmann)
Oberregierungsrat

11/28/11

15
40

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Dr. George Kempe und
Frau Maria Kempe, geb. Konstantin,
Union New Jersey / USA.

Darlehnsnehmer

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergut -
machungskammer, Az: 1 WiK 590/51,

~~XXXXXXXXXXXX~~

vom **30. Juli 1952** steht ~~dem~~ den Darlehnsnehmer
ein rückerstattungsrechtlicher(r) Geldanspruch ~~Geldanspruch~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschuß ~~Vertrag~~ kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

~~em~~ Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de Darlehnsnehmer
em unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000.-- DM

(in Worten: **Fünftausend Deutsche Mark**).

§ 2

Das Darlehn wird durch Verrechnung mit den nach der künftigen gesetzlichen
Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden
Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der weiteren de Darlehnsnehmer gegen das Deutsche
Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle ~~haben die~~ Darlehnsnehmer den ~~XXX~~/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben des Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Darlehns ~~tritt die~~ ~~XXX~~ Darlehnsnehmer ~~XXX~~ in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch ~~XXX~~ in Höhe des gewährten Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ~~ihnen~~ gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten ~~XXX~~ tragen die Darlehnsnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehnsnehmer auf deren bei der Berliner Bank AG, Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Innsbruckerstrasse 35, geführtes liberalisiertes Kapitalkonto.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hanse - stadt Hamburg - Gesch.Zch: 706/11506/55/F1/Schö.- vom 30. Juli 1955 erfolgt.

Hamburg, den 22. August 1955 Union New Jersey den
Bad Mergentheim, den 8. Sept. 1955.

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag


Brinckmann
(Brinckmann)

Regierungsrat (Oberreg. Rat a. D.)

H. George Kemp

Marcia Kemp geb. Kowitz

1/3

16
47

Vorstehende vor mir vollzogene Unterschriften von

1. Herrn Dr. George K e m p e, Arzts in Union New Jersey, 963 caldwell Ave. , z. Zt. zur Kur in Bad Mergentheim, Nellenburgstr. 7,
2. dessen Ehefrau Frau Maria K e m p e, geb. Konstantin in Union New Jersey, 963 caldwell Ave., z. Zt. zur Kur in Bad Mergentheim, Nellenburgstr. 7,

beglaubige ich hiermit.

Herr und Frau K e m p e haben sich durch ihren Reisepass mit Lichtbild über ihre Person ausgewiesen.

Bad Mergentheim, den 8. September 1955.
Stellv. des Bezirks - u. öffentl. Notars Kunkel:
Just. Insp. *Kunkel*



Kosten:
Geb. aus 5 000.-- DM
gg. § 39 KostO. -: 6.90 DM

Not. Reg. Nr. 223
A. V. II/55 Nr. 10
Just. Insp. *Kunkel*

... nach ihrer
Darlehensgeber
alle ~~Kosten~~ haben
mit 4% vom

g des
§ 1 genannten
Darlehens an den

h zustehenden
ind. nicht obae

auf deren
Schöneberg,
Italkonto.

sgewährung
und Hanse -
am 30. Juli

en 8. Sept. 1955.

Kempfe
geb. Konstantin

2
42

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber ,

und
Herrn Dr. George K e m p e - und
Frau Maria K e m p e geb. Konstantin,
Union New/Jersey/USA,

Darlehnsnehmer ,

wird folgender Darlehnsvertrag geschlossen: im Anschluss an den Darlehnsvertrag
vom 22.8./8.9.1955 folgender weiterer Darlehnsvertrag geschlossen :

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg,

1. Wiedergutmachungskammer - Az.: 1 WiK 590/51 -

~~Vergleichs-~~ vor dem

vom 30. Juli 1952. steht/stehten de n Darlehnsnehmer n
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch/Geldansprüche gegen das Deutsche Reich zu. Aus
diesem Beschluß/Vergleich kann der Darlehnsgeber vor einer gesetzlichen Regelung der rücker-
stattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen
werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de n Darlehns-
nehmer n gemeinsam ein unverzinsliches Darlehn in Höhe von

5.000,-- DM

(in Worten: Fünftausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt- Darlehn in Höhe von DM 10.000,-- wird durch Verrech-
nung mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldver-
bindlichkeiten des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten
Anspruchs oder der weiteren de n Darlehnsnehmer n gegen das Deutsche Reich zuste-
henden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche getilgt.

1348

Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehns nicht ausreichen, so kann der Darlehnsgeber das restliche Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben die Darlehnsnehmer den seine/ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehnsgeber mit 4% vom Tage der Darlehnszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehn ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehns auf unrichtigen Angaben der Darlehnsnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Gesamt-Darlehns in Höhe von DM 10.000,-- treten die Darlehnsnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/Geldansprüche in Höhe des gewährten Gesamt-Darlehns an den Darlehnsgeber ab.

Die Darlehnsnehmer verpflichtet sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehnsgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrage ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt der Darlehnsnehmer

§ 6

Die Auszahlung des Darlehns erfolgt an die Darlehnsnehmer auf deren liberalisiertes Kapitalkonto bei der Berliner Bank A.G., Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Inhaberstr. 35.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehnsgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg vom 15.8.1955 - Gesch.Zch.: 705/Wu 12157/55 - erfolgt.

Hamburg, den 19. Januar 1956 1955 Union New/Jersey den DEC 15 1955

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag

(Kaiser) Reg. Assessor

DEC. 17, 1955
John Shear
NOTARY PUBLIC OF NEW JERSEY
MY COMMISSION EXPIRES MARCH 22, 1956

Maria Kempe geb. Koudantien

Hr. George Kempe

2485

Darlehensvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Finanzen, dieser vertreten durch
den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Hamburg

Darlehnsgeber

und

Herrn Dr.med. George K e m p e und
Frau Maria Kempe, geb. Konstantin,
963 Caldwell Avenue,
U n i o n / New Jersey / USA,

Darlehnsnehmer

wird ~~folgender Darlehensvertrag geschlossen:~~ im Anschluss an die Darlehensverträge
vom 22.8./8.9.1955 und 19.1.1956/15.12.1955 folgender weiterer
Darlehensvertrag geschlossen:

§ 1

Auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergut -
machungskammer, Az: 1 Wik 590/51 - III/Z 5671,

~~Vergleichsprotokoll~~

vom 30. Juli 1952 steht / ~~steht~~ de n Darlehnsnehmer n
ein rückerstattungsrechtliche(r) Geldanspruch / ~~Geldansprüche~~ gegen das Deutsche Reich zu. Aus diesem
Beschluss / ~~Vergleich~~ kann der Darlehnsgeber von einer gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen
Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs nicht in Anspruch genommen werden.

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt der Darlehnsgeber de n Darlehns-
nehmer n ~~gemeinsam~~ ^{weiteres} ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

10.000,- DM

(in Worten: Zehntausend Deutsche Mark).

§ 2

Das Gesamt- Darlehen in Höhe von DM 20.000,- wird durch Verrechnung
mit den nach der künftigen gesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten
des Deutschen Reichs jeweils fällig werdenden Beträgen des in § 1 genannten Anspruchs oder der
weiteren de n Darlehnsnehmer n gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen
Geldansprüche getilgt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Darlehns-
nehmer bei der Höhe der ihnen nunmehr gewährten Darlehen noch § 25
Abs.4, §§ 26 und 29 des Gesetzentwurfs zum Bundesrückerstattungsgesetz
mit Leistungen der Bundesrepublik Deutschland auf die ihnen gegen

das

prüche
en, so
en. In
en Be.
ührung
ir eten
spruch/
e Reich
s. l ab
zutreten
ner
in
Doppelseiten-
ührung
Anlage-
EC 15 1955
2485

das Deutsche Reich zuerkannten Rückerstattungsansprüche und auf weitere Darlehensgewährungen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1960 nicht rechnen können und dass Ausnahmen über diese im Gesetzentwurf zum Bundesrückerstattungsgesetz vorgesehene Regelung hinaus nicht möglich sein werden.
 Sollte sich herausstellen, daß die in Absatz 1 genannten Rückerstattungsansprüche nach ihrer gesetzlichen Regelung zur Tilgung des Gesamt-Darlehens nicht ausreichen, so kann der Darlehensgeber das restliche Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. In diesem Falle haben die Darlehensnehmer den ~~noch~~ ihre Ansprüche übersteigenden Betrag dem Darlehensgeber mit 4% vom Tage der Darlehenszahlung an zu verzinsen.

Das Gesamt-Darlehen ist ohne Kündigung zurückzuzahlen, wenn die Gewährung des Darlehens auf unrichtigen Angaben der Darlehensnehmer beruht.

§ 3

Zur Sicherung des Gesamt-Darlehens in Höhe von DM 20.000.- treten die Darlehensnehmer den/die in § 1 genannten rückerstattungsrechtlichen Geldanspruch/~~Geldanspruch~~ ~~ansprüche~~ in Höhe des gewährten Gesamt-Darlehens an den Darlehensgeber ab.

Die Darlehensnehmer verpflichten sich, die ihnen gegen das Deutsche Reich zustehenden rückerstattungsrechtlichen Geldansprüche, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 abgetreten sind, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Darlehensgebers an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Verträge ist Hamburg.

§ 5

Sämtliche mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen die Darlehensnehmer.

§ 6

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt an die Darlehensnehmer auf deren bei der Berliner Bank AG, Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Innsbruckerstrasse 35, geführtes liberalisiertes Kapitalkonto.

§ 7

Die devisenrechtliche Genehmigung der Darlehensgewährung ist durch Bescheid der Landeszentralbank der Freien und Hansestadt Hamburg - Gesch.Z: 706/7779/56/Schg./Schw.- vom 13.7.1956 erteilt worden.

Hamburg, den 19. März 1957 Union, den März 11. 57

Oberfinanzdirektion Hamburg

Im Auftrag
 (Brinckmann) *[Signature]*
 sworn & subscribed before me on
 March 11, 1957 at Union N.J.
 Margaret J. Schmidt

George Kenpe M.S.
Maria Kenpe geb. Konstantin

NOTARY PUBLIC OF NEW JERSEY
 MY COMMISSION EXPIRES OCT. 23, 1961